

KV-VERHANDLUNGEN EISEN/METALL 2007

LOHNABSCHLUSS

1. Erhöhung der Kollektivvertragslöhne ab 1.11.2007

Mindestlohntabelle gemäß Abschnitt IX, Punkt 20^{*)}

	Grundstufe	nach 2 Jahren	nach 4 Jahren	nach 6 Jahren	nach 9 Jahren	nach 12 Jahren	Vorrückungswerte	
							2, 4 J	6, 9, 12 J
A	1.402,32	1.430,36	1.458,40				28,04	
B	1.415,77	1.444,08	1.472,39	1.486,55	1.500,71	1.514,87	28,31	14,16
C	1.515,70	1.546,01	1.576,32	1.591,48	1.606,64	1.621,80	30,31	15,16
D	1.659,75	1.697,92	1.736,09	1.755,18	1.774,27	1.793,36	38,17	19,09
E	1.914,91	1.958,96	2.003,01	2.025,03	2.047,05	2.069,07	44,05	22,02
F	2.146,35	2.210,75	2.275,15	2.307,35	2.339,55	2.371,75	64,40	32,20
G	2.473,20	2.572,13	2.671,06	2.720,53	2.770,00	2.819,47	98,93	49,47
H	2.720,75	2.829,58	2.938,41	2.992,82	3.047,23	3.101,64	108,83	54,41
I	3.328,96	3.462,13	3.595,30	3.661,87	3.728,44	3.795,01	133,17	66,57
I (M III-5%)	3.162,50	3.289,00	3.415,50	3.478,76	3.542,02	3.605,28	126,50	63,26
J	3.661,98	3.808,45	3.954,92	4.028,15	4.101,38	4.174,61	146,47	73,23
	Grundstufe	nach 2 J	nach 4 J	nach 6 J	nach 9 J		2 J	4, 6, 9 J
K	4.841,21	5.034,86	5.131,68	5.228,50	5.325,32		193,65	96,82

*) Für den FV Gas/Wärme gilt die Mindestlohntabelle gemäß Anhang IX

2. Erhöhung der kollektivvertraglichen Zulagen und der Aufwandsentschädigung ab 1.11.2007 um 3,6 %:

SEG-Zulage		0,418
Nachtarbeitszulage		1,541
Schichtzulage (2. Schicht)		0,365
Schichtzulage (3. Schicht)		1,541
Montagezulage		0,643
Aufwandsentschädigung,	Pkt. 2/1	13,20
	Pkt. 2/2	8,07
	Pkt. 3	21,76
	Pkt. 4	43,52
	Pkt. 4a	21,76
Nächtigungsgeld		14,67
Untertagszulage		0,977

3. Lehrlingsentschädigung

Die monatliche Lehrlingsentschädigung beträgt ab 1.11.2007 im

1. Lehrjahr	477,25
2. Lehrjahr	639,89
3. Lehrjahr	866,29
4. Lehrjahr	1.171,35
Pflichtpraktikanten	895,33

4. Die Kompetenzzulagen-Tabelle in Abschnitt XIIIa lautet:

Beschäftigungs- gruppe	Kompetenzzulage in EURO			
	nach 2 BGJ	nach 4 BGJ	nach 7 BGJ	nach 10 BGJ
B	28,31	42,47	56,63	70,79
C	30,31	45,47	60,63	75,79
D	38,17	57,26	76,35	95,44
E	44,05	66,07	88,09	110,11
F	64,40	96,60	128,80	161,00
G	98,93	148,40	197,87	247,34

Die angegebene Kompetenzzulage stellt den Gesamtbetrag in der jeweiligen Kompetenzzulagenstufe dar.

5. Der Wert in Anhang IXa, Punkt 4 lautet: € **1.553,91**

6. Tabelle in Anhang IXa, Punkt 17

Kompetenzzulagen-Tabelle in Euro bei Einreihung in Grundstufe				
Beschäftigungsgruppe	n. 2 BGJ	n. 4 BGJ	n. 7 BGJ	n.10 BGJ
B	24,45	38,60	52,76	66,93
C aus LG 5, wenn Akkordrichtsatz max. 0,6% über KV	15,16	30,31	45,47	45,47
C aus LG 5 sonst	26,36	41,52	56,68	71,84
C aus LG 4	30,31	45,47	60,63	75,78
D	32,96	52,04	71,13	90,23
E	38,27	60,27	82,29	104,30
F	54,21	86,40	118,60	150,80
G	82,91	132,38	181,85	231,32

Die angegebene Kompetenzzulage stellt den Gesamtbetrag in der jeweiligen Kompetenzzulagenstufe dar.

7. Tabelle in Anhang IXa, Punkt 18

Kompetenzzulagentabelle in Euro Einreihung in Vorrückungsstufen "n. 2 BGJ", "n. 4 BGJ" oder "n. 7 BGJ"						
Beschäftigungsgruppe	nach 2 BGJ			nach 4 BGJ		nach 7 BGJ
	n. 4 BGJ	n. 7 BGJ	n. 10 BGJ	n. 7 BGJ	n. 10 BGJ	n. 10 BGJ
B	14,16	28,31	42,48	14,16	28,31	14,16
C aus LG 5, wenn Akkordrichtsatz max. 0,6% über KV	15,16	30,31	30,31	15,16	15,16	15,16
C aus LG 5 sonst	15,16	30,31	45,47	15,16	30,31	15,16
C aus LG 4	15,16	30,31	45,47	15,16	30,31	15,16
D	19,09	38,18	57,27	19,09	38,18	19,09
E	22,02	44,03	66,05	22,02	44,03	22,02
F	32,20	64,40	96,59	32,20	64,40	32,20
G	49,47	98,94	148,41	49,47	98,94	49,47

Die angegebene Kompetenzzulage stellt den Gesamtbetrag in der jeweiligen Kompetenzzulagenstufe dar.

Wien, am 30. Oktober 2007

ANHANG II

VEREINBARUNG ÜBER DIE ERHÖHUNG DER MONATSLÖHNE, AKKORD-, PRÄMIENVERDIENSTE UND ZULAGEN

ArbeitnehmerInnen in Zeitlohn

1. Die tatsächlichen Monatslöhne der in den Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen, ausgenommen die gewerblichen Lehrlinge, werden um 3,2 % erhöht. Zusätzlich sind 0,3 % der Lohnsumme verpflichtend durch Betriebsvereinbarung individuell zu verteilen (Pkt. 4). Kommt es bis zum 14.12.2007 nicht zum Abschluss einer Betriebsvereinbarung, sind die Löhne einheitlich um insgesamt 3,5 % zu erhöhen. Dies gilt jedenfalls in Betrieben ohne Betriebsrat.

Erreichen die so erhöhten Ist-Löhne nicht die neuen Mindestlöhne, so sind sie entsprechend anzuheben.

Überstundenpauschalien sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen.

Im Akkord beschäftigte ArbeitnehmerInnen

2. a) Die betrieblichen Akkordrichtsätze sind um 3,5 % zu erhöhen.
b) Erreichen die so erhöhten Akkordrichtsätze nicht die neuen Mindestlöhne (Grundstufe), so sind sie entsprechend anzuheben.
c) Liegen die danach ermittelten Beschäftigungsgruppen-Akkorddurchschnittslöhne nicht 30 Prozent über dem jeweiligen Mindestlohn (Grundstufe), so sind die Akkordrichtsätze neuerlich zu erhöhen.
d) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung in den Betrieben geltenden 13-Wochen-Durchschnittsentgelte sind im selben Ausmaß wie die Akkordrichtsätze der entsprechenden Beschäftigungsgruppen zu erhöhen.

In Prämientlohnung beschäftigte ArbeitnehmerInnen

3. Bei ArbeitnehmerInnen im Sinne des Abschnittes XIII (Prämienarbeit) ist wie folgt vorzugehen:
 - a) Zunächst ist der Grundlohn des Arbeitnehmers um 3,5 % zu erhöhen. Erreicht der so erhöhte Grundlohn nicht den neuen Kollektivvertragslohn des Abschnittes IX des Kollektivvertrages, so ist er auf diesen aufzustocken.
 - b) Ist die Prämie in einem Prozentwert des Grundlohnes festgelegt, so ist die Prämie unter Beibehaltung des bisherigen Prozentwertes in Hinkunft vom neuen Grundlohn zu berechnen.
 - c) Die in fixen Beträgen festgelegten Prämienätze sind um 3,5 % zu erhöhen.

Berechnung der individuell zu verteilenden Lohnsumme (Pkt. 1)

4. Die Lohnsumme der ZeitlöhnerInnen ist auf Grundlage des Monats Oktober und auf Basis der Berechnungsgrundlagen gem. Pkt. 1 zu berechnen.

Die Betriebsvereinbarung hat entweder allgemein oder im Einzelnen die Anspruchsberechtigten anzuführen, die Art und Weise der Verteilung zu bezeichnen und die Überprüfbarkeit sicherzustellen.

Sie kann rechtswirksam nur bis 14.12.2007 und mit Wirkung vom 1.11.2007 abgeschlossen werden.

Die Entgeltdifferenz auf Grund der Betriebsvereinbarung oder gemäß Punkt 1 ist rückwirkend ab 1.11.2007 zu berechnen und mit der Dezemberabrechnung auszubehalten.

Zulagen

5. Zulagen, soweit diese im Kollektivvertrag namentlich angeführt sind, werden um 3,5 Prozent erhöht.
Nach durchgeführter Erhöhung ist zu prüfen, ob die kollektivvertraglichen Mindestbeträge erreicht werden. Ist das nicht der Fall, ist auf diese nachzuziehen.

Schlussbestimmungen

6. Nach der Durchführung der Erhöhung im Sinne der Punkte 1 bis 5 unter Beachtung der Bestimmungen über den Geltungsbeginn gilt dieser Anhang II als erfüllt.

ANHANG II a

EINMALZAHLUNG

1. Arbeitnehmer (ausgenommen Lehrlinge), die am 1.11.2007 in einem Arbeitsverhältnis stehen und dieses am 15.1.2008 aufrecht ist, erhalten eine Einmalzahlung von € 200,-- . Lehrlinge erhalten die volle Einmalzahlung, wenn sie am 1.11.2007 in einem Lehrverhältnis und am 15.3.2008 beim selben Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis stehen, bzw. eine Einmalzahlung in der Höhe der Hälfte des Betrages, wenn sie an beiden Stichtagen in einem Lehrverhältnis stehen.
Arbeitnehmer, die sich sowohl am 1.11.2007 als auch am 15.1.2008 in Mutterschafts- oder Elternkarenz befinden oder an beiden Stichtagen Präsenzdienst oder Zivildienst leisten, erhalten keine Einmalzahlung.
Die Einmalzahlung ist gemeinsam mit der Abrechnung für das Kalendermonat März 2008 auszuführen.
2. Abweichend von Pkt. 1 beträgt die Einmalzahlung € 150,-- (bzw. für Lehrlinge gegebenenfalls die Hälfte des Betrages), wenn der Betriebserfolg (EBIT) im Sinne des § 231 Abs. 2 Ziff. 9 bzw. Abs. 3 Ziff. 8 UGB im letzten vor dem 1.8.2007 beendeten Geschäftsjahr kleiner als 6 % gemessen an der Betriebsleistung im Sinne von § 231 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 UGB war und die schriftliche Bestätigung dieser Tatsache durch eine vom Abschlussprüfer gegengezeichnete Erklärung des Betriebsinhabers (eines vertretungsbefugten Organs der Geschäftsleitung) bis spätestens 31.1.2008 schriftlich bei beiden KV-Parteien (arbeitgeberseits p.A. WKÖ, Bundessparte Industrie – Arbeitgeberabteilung, Wiedner Hauptstr. 63, 1045 Wien; arbeitnehmerseits p.A. Gewerkschaft Metall-Textil-Nahrung, Plößlgasse 15, 1040 Wien) einlangt.
Die Arbeitnehmer des Unternehmens sind über diese Tatsache und die Verringerung der Einmalzahlung in geeigneter Form zu informieren.
Bei Unternehmen, die im Inland oder im Ausland in konzernartiger Verbindung im Sinne des § 15 Aktiengesetz bzw. § 115 GmbHG stehen, müssen die genannten Bedingungen sowohl auf das österreichische Unternehmen als auch sinngemäß auf die vollkonsolidierte in- oder ausländische Konzernbilanz zutreffen, was durch den Abschlussprüfer der österreichischen Gesellschaft zu bestätigen ist.
3. Abweichend von Pkt. 1. und 2. gebührt keine Einmalzahlung, wenn das EBIT im obigen Sinne null oder negativ ist und dies im Sinne von Pkt. 2 nachgewiesen wird; bei Konzernunternehmen jedoch nur dann, wenn dies sowohl auf das österreichische Unternehmen als auch sinngemäß auf die vollkonsolidierte in- oder ausländische Konzernbilanz zutrifft und dies entsprechend nachgewiesen wird.
Die Arbeitnehmer des Unternehmens sind über diese Tatsache und den Entfall der Einmalzahlung in geeigneter Form zu informieren.
4. Teilzeitbeschäftigte erhalten den dem Verhältnis ihrer regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten zwölf Monate (November 2006 bis einschließlich Oktober 2007) zur kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit entsprechenden Teil; bei Altersteilzeit zuzüglich dem Anteil, der dem Lohnausgleich entspricht.
5. Bei Streitigkeiten, ob in einem Unternehmen die Voraussetzungen der Punkte 2. oder 3. vorliegen, entscheiden die KV-Parteien einvernehmlich.